

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 20. Oktober 2011  
Durchwahl 0711 279-2521  
Telefax 0711 279-2466  
Name Frau Nüchter  
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
Aktenzeichen 14-0311.41/345  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Den  
schulischen Hauptpersonalräten

Den  
schulischen Hauptvertrauenspersonen

Der  
Beauftragten für Chancengleichheit

beim  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

**Altersteilzeit im Teilzeitmodell;  
Umgang mit Deputatsbruchteilen**

Altersteilzeit kann nach § 70 Abs. 2 Nr. 1 LBG in der Weise bewilligt werden, dass während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitarbeit durchgehend im nach § 70 Abs. 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell).

Da die Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60% der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 60% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt wird, ergibt dies rechnerisch ein zu leistendes Deputat mit einer Nachkommastelle, z.B.

bei einem Deputat von bisher

31	→	18,6	Stunden,
28	→	16,8	Stunden,
27	→	16,2	Stunden,
26	→	15,6	Stunden,
25	→	15,0	Stunden.

Die Unterrichtsverpflichtung ist bei Nachkommastellen

- ab x,25 bis x,75 auf x,5 zu runden
- ab x,76 bis x,24 auf x,0 zu runden.

**Beispiele:**

- Bei einem Deputat von bisher **31 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 18,6 Stunden zu leisten.  
Dies wird auf 18,5 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **28 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 16,8 Stunden zu leisten.  
Dies wird auf 17,0 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **27 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 16,2 Stunden zu leisten.  
Dies wird auf 16,0 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **26 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 15,6 Stunden zu leisten.  
Dies wird auf 15,5 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **25 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 15,0 Stunden zu leisten.  
Eine Rundung ist entbehrlich.

Die beabsichtigte Rundung hat keinen Einfluss auf die Bezüge, sondern lediglich auf die Unterrichtsverpflichtung. Über den Zuschlag nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW erhält die Lehrkraft in Altersteilzeit 80 % der Nettobesoldung, die ihr aus der Bruttobesoldung nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung ändert hieran nichts.

gez.  
Dr. Stefan Reip  
Ministerialrat